

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 120 (1954)
Heft: 12

Artikel: Dienstreglement 1933 - Dienstreglement 1954 : ein Vergleich
Autor: Schönmann, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstreglement 1933 – Dienstreglement 1954

Ein Vergleich

Von Major Paul Schönmann

Die folgenden Ausführungen zeigen, welche Unterschiede das DR 54 gegenüber dem DR 33 speziell für den praktischen Dienstbetrieb aufweist. Der Vergleich soll vor allem den Einheitskommandanten und Zugführern in den militärischen Schulen und in den Wiederholungskursen dazu dienen, bei ihrer Erzieher- und Ausbildungsarbeit vom alten auf das neue Dienstreglement umzustellen. Dabei habe ich es unterlassen, den Inhalt des alten und des neuen Dienstreglementes durch Gegenüberstellung kritisch zu beleuchten. Es geht mir lediglich darum, die Auswirkungen für die Praxis festzuhalten.

Allgemeines

Abgesehen von textlichen Umstellungen entspricht der Abschnitt «Allgemeines» in seinem Inhalt im wesentlichen dem DR 33.

Ziffer 34 legt fest, daß in Schulen der Einheitsinstructor für die Vorschläge zur Ausbildung zum Unteroffizier verantwortlich sei.

Ziffer 39 bestimmt, daß den Subalternoffizieren die Qualifikation durch den unmittelbaren Vorgesetzten mitzuteilen und auf Verlangen schriftlich zu bestätigen sei. Hauptleuten und Stabsoffizieren wird die Qualifikation nur mitgeteilt, wenn sie nachteilige Bemerkungen enthält.

Ziffer 23 des DR 33 verlangte, daß der Kommandant den Untergebenen von der Qualifikation Mitteilung machte, wenn sie ungünstig lautete.

Erziehung und Ausbildung

Ziffer 49 behandelt unter dem Ausdruck *persönliche Aussprache*, was das DR 33 in Ziffer 59 als Meldung über dienstliche Übelstände bezeichnete. Das DR 54 geht noch weiter, indem auch Mißstimmungen in der Truppe oder Fehlgriffe in- und außerhalb des Kommandobereiches miteinbezogen werden. Mit Recht steht diese Ziffer im Abschnitt Disziplin und nicht mehr unter Beschwerderecht.

Ziffer 55 sieht als Mittel zur Bekämpfung von *Nachlässigkeit* und *Arbeitsscheu* die Kommandierung zu besonderen Dienstverrichtungen. Diese Ziffer drückt klarer aus, was im DR 33 in Ziffer 40 im Abschnitt Disziplinarstrafgewalt festgelegt war.

In Ziffer 77 ist neu untersagt, daß Arrestanten der Truppe vorgestellt oder vor der Truppe abgeführt werden. Ziffer 78 regelt das Verhältnis der

Arrestanten zu den Postsendungen und das Schreiben von dringenden Briefen. Ferner wird verfügt, daß Arrestanten mit scharfem Arrest vom fünften Tage an täglich eine Stunde ins Freie zu führen sind. Ziffer 79 bestimmt die Aufgaben des Truppenarztes und des Feldpredigers gegenüber den Arrestanten.

Ziffer 80 behandelt neu die Durchführung des Strafvollzuges bei Offizieren und Unteroffizieren.

Innerer Dienst

Ziffer 135 verlangt, daß der Frührapport des Feldweibels im allgemeinen nur mit den Kantonnementschefs oder Zugführer-Stellvertretern abgehalten wird, während nach DR 33 die Gruppenführer anwesend waren.

Neu ist der Begriff des Abendrapportes, welcher dem Frührapport entspricht.

Nach Ziffer 136 müssen alle Offiziere beim Hauptverlesen anwesend sein im Gegensatz zu Ziffer 87 des DR 33.

In Ziffer 137 ist das Abendverlesen auf 2200 festgelegt und nur noch in den Rekrutenschulen auf 2130.

Neu aufgenommen ist die Möglichkeit, daß aus Bereitschaftsgründen der unbeschränkte Ausgang der Offiziere und höheren Unteroffiziere eingeschränkt werden kann. Ferner wird auf die behördlich angeordnete Polizeistunde verwiesen.

Nach Ziffer 138 besteht nur noch der Tagesrapport. Die schriftlichen Bestandes- und Frontraporthe des DR 33 sind aufgehoben.

Ziffer 139 enthält Angaben über das Tagebuch, welche im DR 33 noch nicht enthalten waren.

Im Abschnitt Unterkunft ist der im DR 33 vorkommende Ausdruck Ortsbiwak als einer Verbindung von engem Kantonnement und Biwak weggelassen worden.

Ziffer 151 erlaubt nun im Gegensatz zum DR 33, daß Ausrüstungsgegenstände beim Einrücken und bei der Entlassung verpackt an Transportanstalten zur Beförderung übergeben werden dürfen. Ausrüstungsgegenstände dürfen aber nicht länger als 10 Tage bei den Handgepäckstellen der Transportanstalten deponiert bleiben.

Ziffer 159 verfügt, daß Regiments- und Bataillons- oder Abteilungskommandanten vor der Entlassung Stichproben in den Einheiten machen, um Zustand und Vollständigkeit der Mannschaftsausrüstung festzustellen. Dasselbe gilt mit Bezug auf das abzugehende Korpsmaterial.

Ziffer 173 behandelt die Taschennotportion, welche an Stelle der Notportion getreten ist.

Nach Ziffer 199 sind für Offiziere im Feldanzug Handschuhe nicht mehr vorgeschrieben. Ziffer 127 des DR 33 verfügte, daß der Feldanzug der Offiziere dem der Truppe entsprechen müsse. Das neue DR schreibt vor, daß sich der Anzug der Subalternoffiziere nach demjenigen der Mannschaft zu richten habe.

Besondere Rechte und Pflichten des Wehrmannes

Nach Ziffer 204 und 205 ist für Bewilligung und Urlaub nicht mehr wie im DR 33 der Standort der Truppe, sondern die Zeit von sechs Stunden maßgebend. Ziffer 213 erlaubt, daß bei Entlassungen am Oster- oder Pfingstsonntag das Tragen der Uniform bis Oster- oder Pfingstmontag um Mitternacht erlaubt werden kann. Nach Ziffer 227 fällt die im DR 33 in Ziffer 165 vorgeschriebene Meldung an die Vorgesetzten bei Beförderung dahin.

Umgangsformen und Feierlichkeiten

Erfreulich ist, daß Ziffer 228 festlegt, daß nicht nur wer schlecht oder nicht grüßt, sondern auch, wer den Gruß nachlässig oder nicht erwidert, Unaufmerksamkeit oder schlechte Disziplin verrät.

Ziffer 229 verlangt die Grüßpflicht gegenüber Unteroffizieren nur noch in der eigenen Einheit, während das DR 33 forderte, daß alle höheren Unteroffiziere begrüßt werden. Ebenso wird der Gruß den Vertretern einer fremden Armee gegenüber nicht mehr erwähnt.

Ziffer 231 führt verschiedene Fälle auf, in denen nicht begrüßt zu werden *braucht*. Das DR 33 hatte in Ziffer 170 den Gruß in Kantinen usw. nicht *verlangt*.

Nach Ziffer 232 grüßen Unteroffiziere und Soldaten, auch wenn sie stehen, durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Anstelle der Achtungstellung wird verlangt, daß die Absätze zusammengestellt werden.

Ziffer 233 bestimmt, daß Schildwachen im Polizeiwachtdienst Offiziere durch Annahme der Achtungstellung grüßen.

Ziffer 235 bringt Vorschriften über das Grüßen und Melden in Büros und Kommandoposten. Es handelt sich um Erleichterungen, damit die Arbeit nicht gestört wird.

Ziffer 236 regelt das Melden bei einem Vorgesetzten. Dabei wird Achtungstellung angenommen; Offiziere und Unteroffiziere grüßen mit der Hand.

Unteroffiziere melden, wie bisher Offiziere, ihren Namen nur bei Meldung bei einem neuen oder unbekanntem Vorgesetzten.

Ziffer 237 schreibt vor, daß einzelne Leute nur im Felddienst zu melden haben und zwar ohne Anrede und Namensnennung.

Nach Ziffer 238 werden Abteilungen unter Einheitsstärke nicht mehr mit dem Namen des Führers gemeldet. Also z. B.: 2. Zug II/47.

Soldatentestament, Todesfälle und Totenfeier

In diesem Abschnitt sind die Ziffern zusammengestellt, welche im DR 33 unter innerem Dienst und unter militärischen Feierlichkeiten aufgeführt wurden.

Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

Dieser Teil entspricht größtenteils dem ehemaligen 5. Teil des DR 33. Beim Wachtdienst wird zwischen Polizeiwachtdienst und Bewachung bei erhöhter Gefahr unterschieden.

Scheinkrieg

Von Alex Buchner und Erwin Heckner

Die Scheinkriegführung stellt beim heutigen Stande der Taktik ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Irreführung des Gegners dar!

In der Hand eines geschickten militärischen Führers ist sie imstande, das Kampfgeschehen im weitestgehenden Maße zu beeinflussen.

Sie ist ihren Kinderschuhen längst entwachsen und bedarf nach den Erfahrungen des letzten Krieges einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung, um vom Gegner nicht vorzeitig durchschaut zu werden.

Scheinstellungen locken das feindliche Feuer heraus und lenken die Aufmerksamkeit des Gegners von eigenen Teilen ab.

Scheinbewegungen täuschen Massierungen vor und verleiten den Gegner zu falschen Entschlüssen.

Scheingeräusche überdecken die Geräusche eigener Bewegungen, täuschen schwere Waffen vor und erwecken den Anschein eigener taktischer Absichten am falschen Ort.

Phantasie, Improvisationsgabe, Geschicklichkeit und Wendigkeit sind die wesentlichsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Führung des Scheinkrieges.

A. Scheinstellungen und Scheindarstellungen

Scheindarstellungen müssen bei Erdbeobachtung die gleiche Größe, Farbe und Form besitzen wie der darzustellende Gegenstand. Schein-